

Anlage P

Vertrag über die Zusammenarbeit im Rahmen der grenzüberschreitenden Linie RB26

(Kooperationsvertrag)

zwischen

- nachfolgend EVU genannt -

und

polnisches EVU

Straße

PLZ + Stadt

Republik Polen

- nachfolgend Kooperationspartner genannt -

- beide nachfolgend Parteien genannt -

Präambel

Die Bundesländer Berlin und Brandenburg und die Wojewodschaft Lubuskie streben als für den Schienenpersonennahverkehr zuständige Aufgabenträger die durchgehende (umsteigefreie) Linienführung für die Linie RB26 Berlin Ostkreuz – Kostrzyn – Gorzow Wielkopolski/Krzyz an.

Im Rahmen der Vergabe des Netzes Ostbrandenburg ist das EVU mit der Erbringung von Personenverkehrsleistungen u.a. auf dem Linienabschnitt RB26 Berlin Ostkreuz – Küstrin-Kietz – Bundesgrenze beauftragt worden.

Auf dem polnischen Linienabschnitt ist der Kooperationspartner mit der Erbringung von Personenverkehrsleistungen u.a. auf dem Linienabschnitt Bundesgrenze – Kostrzyn – Gorzow Wielkopolski / Krzyz beauftragt.

Ziel dieses Vertrages ist die Regelung einer technischen und vertraglichen Kooperation zwischen den Parteien, auch zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den jeweiligen Aufgabenträgern. Die Kooperation umfasst eine gemeinsame Umlaufplanung sowie die wechselseitige Überlassung von Fahrzeugen für den Einsatz auf dem Gebiet der jeweils anderen Partei.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Parteien vereinbaren im Rahmen der grenzüberschreitenden Linienführung die gegenseitige Nutzung von Fahrzeugen ab dem Übergabepunkt Kostrzyn.
- (2) Gegenseitige Nutzung bedeutet in diesem Zusammenhang die Übernahme von Fahrzeugen am Übergabepunkt, deren Gebrauch zur Beförderung von Fahrgästen auf der abschließend genannten Linie bis zur Rückgabe am Übergabepunkt.
- (3) Die Regelungen dieses Vertrages beziehen sich auf alle Regel- und Sonderverkehre der Linie RB26.

§ 2 Verkehrsrechtliche Grundlagen

Die Parteien sind Beförderer auf dem jeweils von ihnen betriebenen Streckenabschnitt (Beförderer oder vertraglicher Beförderer).

§ 3 Umfang und Typ der Fahrzeuge

- (1) Der Kooperationspartner stellt in die Kooperation __ Fahrzeuge des Typs _____ oder vergleichbarer Größe und Qualität ein.
- (2) Das EVU stellt die für die Linie RB26 beschafften Fahrzeuge ein.

§ 4 Zustand der Fahrzeuge

- (1) Es dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die für die zu befahrende Strecke zugelassen sind.
- (2) Die Parteien tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Fahrzeuge vorschriftsmäßig auf ihre Betriebssicherheit untersucht sind und sich in vorschriftsmäßigem Instandhaltungs- und Betriebszustand befinden.
- (3) In Bezug auf die Anforderungen zur Qualitätssicherung stellen die Parteien bei der Übergabe einen ordnungsgemäßen Zustand der Fahrzeuge sicher, gleiches gilt in Bezug auf die Kriterien der Fahrzeugsauberkeit, der Funktionsfähigkeit und der Schadensfreiheit der Fahrzeuge.

§ 5 Betriebsführung und Informationspflichten

- (1) Die betriebliche Verantwortung liegt auf dem deutschen Linienabschnitt bis zum Übergabepunkt Kostrzyn beim EVU, auf dem polnischen Linienabschnitt bis zum Übergabepunkt Kostrzyn beim Kooperationspartner.
- (2) Die Kooperation erstreckt sich auf die im Anhang dargestellten durchgebundenen Fahrten.
- (3) Die Parteien sind nicht verpflichtet, ihr eingesetztes Personal (Lokführer und Servicepersonal) mit den Fahrzeugen zu übergeben. Die Parteien können sich jedoch zu einer diesbezüglichen Kooperation gesondert verständigen.
- (4) Die Parteien unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über Verspätungen und Probleme im Betriebsablauf. Auch absehbare Probleme und Verspätungen für Folgezüge sind unmittelbar nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (5) Die Parteien berichten einander bei der Nutzung von überlassenen Fahrzeugen unverzüglich über Betriebsstörungen, die auf eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebs, der Leistung oder nicht unwesentlicher Funktionen der Fahrzeuge schließen lassen oder die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen können.
- (6) Sollten aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse andere Fahrzeuge eingesetzt werden müssen, so informiert das verursachende Verkehrsunternehmen den jeweiligen Vertragspartner unverzüglich. Beide Parteien stimmen dann das weitere Vorgehen ab.
- (7) Die gegebenenfalls aus dem außergewöhnlichen Ereignis resultierenden Folgen aus der Vereinbarung mit den Aufgabenträgern sind im Verhältnis der Parteien zueinander von der verursachenden Partei zu tragen, soweit eine Haftung nach § 9 besteht.

§ 6 Übergabe und Rücknahme der Fahrzeuge

- (1) Die planmäßige Übergabe /Rückgabe der Fahrzeuge erfolgt in einem sehr kurzen Zeitfenster, welches eine gemeinsame Begutachtung des zu übergebenden Fahrzeugs durch die Parteien nicht ermöglicht.
- (2) Die jeweils übernehmende Partei wird einen Schaden am Fahrzeug, den sie erst nach erfolgter Übergabe/Rückgabe feststellt, und von dem sie vermuten kann, dass er bereits bei der Übergabe bestanden hat, der anderen Partei nach Feststellung unverzüglich melden.
- (3) Die Parteien stellen sicher, das entsprechende Fahrzeug zu den im Fahrplan definierten Zeiten betriebsbereit zurückzugeben.

§ 7 Gebrauch der Fahrzeuge

- (1) Die Parteien setzen für die Führung/Bedienung der Fahrzeuge nur ausgebildetes und qualifiziertes Personal ein.
- (2) Die Parteien benutzen die Fahrzeuge in sorgfältiger Weise und schützen sie vor Überbeanspruchung. Sie haben sich jederzeit so zu verhalten, dass der Versicherungsschutz in der Schadens- und in der Haftpflichtversicherung sowie die Gewährleistungs- und Mängelansprüche gegenüber dem Hersteller nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- (3) Soweit sie es für den pfleglichen Umgang mit den Fahrzeugen und für die Sicherheit der Betriebsführung für notwendig erachten, sind die Parteien berechtigt, über die Laufzeit dieses Vertrages spezifische Vorschriften und Anweisungen zur Behandlung ihrer Fahrzeuge zu formulieren. Die jeweils andere Partei macht die Vorschriften und Anweisungen seinem Personal bekannt und wacht über deren Einhaltung.
- (4) Die Parteien sind berechtigt, durch Mitfahrten stichpunktartig zu prüfen, inwieweit die andere Partei ihre Pflichten nach Abs. 1 bis 3 erfüllt.

§ 8 Maßnahmen bei Unfällen oder besonderen Betriebsvorkommnissen / außergewöhnlichen Ereignissen

- (1) Die Parteien stellen vor Betriebsaufnahme gemeinsam ein Notfallkonzept für die Behandlung von Unfällen / besonderen Betriebsvorkommnissen / außergewöhnlichen Ereignissen (zusammen „außergewöhnliches Ereignisse“) auf. Dieses muss eine vollständige operative Grundlage zum Umgang mit außergewöhnlichen Ereignissen bieten inklusive Zuständigkeiten, Abläufe und Ansprechpartner. Die Aktualität des Konzepts muss von den Vertragspartnern regelmäßig sichergestellt werden. Vandalismusschäden sind keine ungewöhnlichen Ereignisse in diesem Sinne.
- (2) Die Parteien untersuchen außergewöhnliche Ereignisse im Zusammenhang mit der gegenseitigen Nutzung der Fahrzeuge gemeinschaftlich.

§ 9 Haftung

- (1) Jede Partei haftet gegenüber den Aufgabenträgern und Dritten für Schäden während der von ihr als vertraglichem Beförderer durchgeführten Beförderung.
- (2) Für die Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Regeln der §§ 535 ff. BGB. Soweit eine Partei für seine Haftung nach Abs. 1 auf dieser Grundlage bei der anderen Partei Rückgriff nehmen kann, stellt die andere Partei sie gegenüber den Aufgabenträgern und Dritten von der Haftung frei.
- (3) Haben beide Parteien den Schaden, so haften sie im Verhältnis zueinander nach allgemeinen Grundsätzen.
- (4) Die übernehmende Partei haftet während der Nutzung der überlassenen Fahrzeuge für die Beschädigung oder den Untergang der Fahrzeuge oder eines ihrer Teile. Dies gilt nicht, soweit ihr der Nachweis gelingt, dass der Schaden auf eine Pflichtverletzung der überlassenden Partei zurückgeht.
- (5) Die Parteien verzichten auf jeden Rückgriff gegen das Personal einer anderen Partei selbst in den Fällen, in denen es das Gesetz erlaubt, außer in Fällen des Vorsatzes.
- (6) Der Schadensersatz der übernehmenden Partei gegen die überlassende Partei umfasst auch gegebenenfalls entstehende Schäden aus Ansprüchen der Aufgabenträger gegen die übernehmende Partei aus Nichterfüllung oder Schlechtleistung des Verkehrsvertrages.
- (7) Die bei außergewöhnlichen Ereignissen entstandenen Kosten zur Beseitigung von Schäden an eigenen Fahrzeugen trägt jede Partei je Schadensfall bis zu einem Betrag von 5.000 € selbst. Übersteigen die Kosten diesen Betrag, greift die vertragliche Haftung für die gesamten Kosten t. Gleiches gilt für Schäden durch Vandalismus oder andere Formen von unsachgemäßer Behandlung der Fahrzeuge durch Fahrgäste.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Parteien werden ihre eigenen, im Rahmen der Kooperation eingesetzten Fahrzeuge mindestens in dem nachfolgend genannten Umfang versichern und zahlen die entsprechenden Versicherungsprämien.
 - Auf menschliche Faktoren zurückzuführende Schäden: Unaufmerksamkeit, Nachlässigkeit, Vandalismus oder Böswilligkeit, fehlerhafte Nutzung
 - Auf technische Faktoren zurückzuführende Schäden:
 - o Im Rahmen der Nutzung: Zentrifugalkraft, Überdrehzahl, Kühlwassermangel, Blitzschlag, Wassereinschlag, Fehlsteuerung, Betriebsausfall der Schutzapparaturen, der Kontrolle oder der Steuerung
 - o Im Rahmen des Entwurfs und der Konstruktion: Entwurfs- oder Berechnungsfehler; Schweißfehler, Materialfehler, Werkstatt- oder Montagefehler

- Elektrischer Art: Überspannung, Unterspannung, Kurzschluss, Überstrom, Bildung von Lichtbögen, Einfluss atmosphärischer Elektrizität, elektromagnetische Inkompatibilität
- Schäden, die auf verschiedene äußere Ursachen zurückzuführen sind: Absturz von Flugkörpern, Anprall, Eindringen von Fremdkörpern, Eis, Wolkenbruch, Sturm
- Schäden durch Brand, Explosion oder direkten Blitzeinschlag und deren Konsequenzen
- Schäden infolge meteorologischer Zustände, einer Überschwemmung, Eintauchen, Verschlammung, Versandung, Absturz ins Wasser, Wasserlecks in Verbindung mit hydraulischen Einrichtungen sowie alle Schäden, die auf Bodenabsenkungen, Erdverschiebungen oder Erdbeben zurückzuführen sind, auf Steinsturz, Lawinen, Stürme, Zyklonen, Vulkanausbrüche oder andere Naturkatastrophen
- Schäden, die an neu in Betrieb genommenen Betriebsmittel während ihrer Überführung ab Fabrikausgang entstanden sind (Güter, die auf eigenen Rädern transportiert wurden)
- Schäden an den versicherten Vermögensgegenständen, die durch Zusammenstoß und Entgleisen hervorgerufen wurden.

Es steht den Parteien frei, sich auf eine abweichende Versicherungspflicht zu einigen.

- (2) Die Parteien geben sich die Versicherungen jeweils wechselseitig in der jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis.

§ 11 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom __.__.20__ bis zum __.__.20__ (jeweils internationale Fahrplanwechsel im Dezember).
- (2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen, wenn:
- er den Verkehrsvertrag verliert, dessen Leistungen Grundlage der Kooperation sind, oder
 - er die für die Erbringung der Verkehrsdienstleistung notwendige Zulassung verliert.

§ 12 Streitbeilegung

Die Parteien informieren sich gegenseitig, sollten sich Schwierigkeiten aus der Auslegung oder bei der Umsetzung des vorliegenden Vertrages ergeben, und streben einvernehmliche Lösungen an.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien informieren sich über alle wesentlichen Änderungen ihrer gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, soweit diese für die Vertragsdurchführung von Bedeutung sind.
- (2) Nebenabreden und Änderungen des Vertrags einschließlich des Anhangs bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Der Vertrag wird fünffach ausgefertigt. Die Parteien die Wojewodschaft Lubuskie, das Land Brandenburg sowie die VBB GmbH erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil des Vertrages davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel werden die Parteien diese durch eine wirksame Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen bzw. der unwirksamen Bestimmung und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Absicht der Vertragspartner am nächsten kommt und von Beginn der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit an gilt. Bei Vorliegen einer Vertragslücke ist nach dem ursprünglichen gemeinsamen Willen und dem Sinn und Zweck dieses Vertrags zu verfahren, und dieser entsprechend anzupassen. Die Anpassung gilt auch rückwirkend von Beginn des Vertrags an.
- (5) Um die Qualität der Leistungen und die betriebliche Sicherheit zu gewährleisten, treffen sich die Vertragspartner mindestens einmal jährlich, um Erfahrungen u.a. zu Personal und Material auszutauschen und ggf. geeignete Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.

XXXXXX , den ____ . ____ .20__

EVU

Kooperationspartner

.....

Anhang:

Darstellung der vom Vertrag betroffenen Fahrten